

## Förderrichtlinie Lastenräder

### Präambel

Die Stadt Goch sieht sich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichtet. Sie erstellt derzeit ein Klimaschutzkonzept. In diesem Zusammenhang soll durch einzelne Förderprojekte mittelbar und unmittelbar den Einwohnerinnen / Einwohnern der Stadt Goch in ihrem privaten Umfeld die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erleichtert werden.

In diesem Kontext fördert die Stadt Goch den Ankauf von Lastenrädern durch ihre Einwohnerinnen / Einwohner.

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Goch. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushalt der Stadt Goch entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Ziele der Förderung

Die Richtlinie der Stadt Goch verfolgt den Zweck, eine niederschwellige Förderung zur Stärkung des Lastenradverkehrs in Goch zu ermöglichen. Für viele Wege insbesondere mit Beladung und / oder z.B. Kindern an Bord wird aktuell überwiegend das Auto genutzt. Lastenräder bieten hier eine attraktive Möglichkeit, diese Anforderungen emissionsfrei zu erfüllen.

### 3. Gegenstand der Förderung

- Erwerb von fabrikneuen Lastenrädern (mit und ohne elektrische Unterstützung) durch Privatpersonen. Bei Lastenrädern handelt es sich um ein- oder zweispurige Fahrräder, die sich durch ihre besondere Bauform für den Transport größerer Lasten aber auch von einem oder mehreren Kindern eignen. In der Regel verfügen sie über eine Ladefläche vor dem Fahrer oder/und über einen längeren Gepäckträger hinter dem Fahrer.
- Die Lastenräder müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mind. 175 kg aufweisen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind S-Pedelecs sowie Zubehör.

### 4. Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt ist einmalig jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes von Goch hat. Innerhalb eines Haushalts ist nur eine Förderung möglich.

### 5. Förderungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung für die förderfähigen Maßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag ist **vor** dem Kauf zu stellen.
- Das Lastenrad bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren im Eigentum der Förderempfängerin / des Förderempfängers.

## 6. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung der in Ziffer 3 genannten förderfähigen Maßnahmen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Förderanteil der förderfähigen Maßnahmen beträgt 20 % des Kaufpreises, jedoch maximal 500 €.

## 7. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Anträge sind über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Stadt Goch zu stellen. Die Antragsstellung ist ebenfalls formlos per E-Mail und auf Postweg möglich.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular anzufügen:

- Verbindliches Angebot eines (Online-) Fachhändlers zum Kauf eines förderfähigen Lastenrades.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums (bei vollständigen Unterlagen) geprüft.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch Bescheid. Aus der Bewilligung können sich ggf. besondere Auflagen ergeben.

## 8. Auszahlungsbedingungen

- Der Kauf des Lastenrades darf erst nach Bewilligung erfolgen.
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen an der Maßnahme nur nach schriftlicher Zustimmung des Fördergebers erfolgen.
- Ab Bewilligung besteht ein Durchführungszeitraum von 3 Monaten zum Kauf des Lastenrades.
- Dem Fördergeber muss innerhalb von 1 Monat nach Kauf des Lastenrades dies unter Vorlage folgender Unterlagen angezeigt werden:
  - Kopie der Rechnung des Lastenrades.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.

## 9. Weitere Hinweise

- In begründeten Ausnahmen -und nach schriftlicher Beantragung- kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 3 Jahre nach Kauf.
- Der Zuwendungsempfänger hat den städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten innerhalb der Zweckbindungsfrist jederzeit zu ermöglichen:
  - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
  - die für die Förderung maßgeblichen Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Zuwendungsempfängerin /der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Die Zuwendungsempfängerin /der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens 3 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder, wenn falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme / dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Goch unentgeltliche fotografische Aufnahmen der geförderten Maßnahmen. Die Rechte am Bild liegen bei der Stadt Goch. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Goch die kostenlose Verwendung der Fotos zum Zwecke einer eventuellen Veröffentlichung.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.